

nis abhanden gekommen war, konnte den Erfindungen eines Crantzius, Stella und anderer Geschichtsfälscher Glauben beigemessen werden, konnte eine Sammlung von Absurditäten, wie Ruxners Turnierbuch, entstehen. Zwar sind manche der dem Mittelalter imputierten Wappensagen nicht ohne romantischen Reiz und haben oftmals einen willkommenen Vorwurf für die bildende Kunst geliefert, aber sie bleiben Sagen und eben nur Sagen, die besser verschwinden sollten, um den wahren Hergang nicht länger zu verschleiern. Den Verlust an Romantik brauchen wir um so weniger zu beklagen, als ja das Mittelalter daran überreich ist.

Nachdem der Begriff des Familienwappens sich fixiert hatte, konnte naturgemäss erst durch Übertragung der eines Herrschafts- oder Landeswappens sich bilden, von dem man daher füglich nicht vor Ausgang des 13. Jahrhunderts reden kann. Erst wenn der durch Vererbung in ein und demselben Hause konstatierte dauernde Besitz eines Schlosses mit dem dazu gehörigen Gebiet und das ebenso unverändert beibehaltene Wappen beide Dinge als zwei gewissermassen zusammengehörige Begriffe erscheinen liessen, konnte eins das andere symbolisieren. Bei der ungemainen Flüssigkeit und Beweglichkeit des Territorialbesitzes im 13. und selbst noch im 14. Jahrhundert ist dies ein wohl zu beachtender Punkt, und stände es nur zu wünschen, dass man in späterer Zeit bei Feststellung eines Landeswappens einer grösseren Konsequenz sich befleissigt hätte. Statt auf den ersten dauernden Besitz einer durch erbliches Wappen bereits kenntlichen Familie im 13. Jahrhundert zurück zu gehen, hat man häufig, insbesondere bei Anfällen durch Erbschaft, den Schild desjenigen Geschlechts als Herrschaftswappen betrachtet, welches im jeweiligen Besitz unmittelbar vor der eigenen Erwerbung sich befand, damit jedoch die Aufgabe des Historikers sehr erschwert. Noch mehr aber haben die Begriffe sich verwirrt durch das immer zunehmende Gefallen an äusserem Prunk und an Titeln, welche ohne historischen Rechtsgrund ein Prätensionswappen dokumentieren sollte. Nichtsdestoweniger steht der Begriff des Anspruchswappens häufig auf völlig legalem Boden; nicht selten war es das Einzige, was die Erinnerung an ein dem betreffenden Hause zugefügtes schweres Unrecht auch äusserlich bewahrte.

Bei dem zu allen Zeiten im deutschen Volke leben-